

**Geschäftsordnung der Ethikkommission der Theologien
der Humboldt-Universität zu Berlin
- BIT, ETF und IKT -**

Die Ethik-Kommission gibt sich auf der Grundlage des § 4 ihrer Satzung vom 07.10.2024 folgende Geschäftsordnung:

1. Als Beteiligung nach § 1 der Satzung gilt nur die Projektleitung. Im Fall nichtleitender Beteiligung an Forschungsprojekten ist die Ethikkommission nicht zuständig.
2. Die Antragstellung erfolgt durch Einreichung des von der Ethikkommission auf ihrer Webseite bereitgestellten Antragsformulars, das alle wesentlichen Informationen zum Forschungsvorhaben (§ 5 Abs. 2 der Satzung) enthält.
3. Anträge sind spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit einzureichen. Grundsätzlich tagt die Ethikkommission in der dritten Vorlesungswoche in Präsenz (Pflichtsitzung nach § 6 Abs. 1 der Satzung). Soweit möglich soll ein Beschluss über die vorliegenden Anträge gefasst werden.
4. Jeweils ein*e Hochschullehrer*in befasst sich mit einem Antrag, stellt ihn der Kommission vor und schlägt ein Votum vor. Soweit möglich werden die Anträge nach thematischer Nähe durch die Vertreter der jeweiligen Einheit aufgeteilt. Antrag und Votum werden von allen Kommissionsmitgliedern bearbeitet und ein Beschluss gefasst. Das Verfahren der Befassung mit und Vorstellung von Anträgen wird zwischen den Hochschullehrer*innen rotierend angewandt.
5. Die Beurteilung des Datenschutzes nach § 7 Abs. 1 S. 2 der Satzung erfolgt nach dem Votum der Datenschutzbeauftragten der Humboldt-Universität. Die Teilnahme der Datenschutzbeauftragten an einer Sitzung der Ethikkommission ist dazu nicht erforderlich. § 3 Abs. 5 der Satzung bleibt unberührt.
6. Ist ein Mitglied der Kommission selbst an einem Antrag beteiligt, ist es von der Beschlussfassung nach § 7 der Satzung ausgenommen.
7. Die Kommission stellt kein Fast-track-Verfahren zur Verfügung. In dringenden Fällen wird das Umlaufverfahren nach § 7 Abs. 3 S. 2 der Satzung angewendet.